

TE Vfgh Erkenntnis 1993/3/17 B312/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1993

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/04 Bundesbedienstetenschutz

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Anlaßfallwirkung der Aufhebung der Wortfolge "oder auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958" in §1 Abs1 des BG über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl 174/1963, mit E v 17.03.93, G224/92.

Spruch

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) ist schuldig, dem Beschwerdeführer die mit 15.000 S bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Der Beschwerdeführer war vom 2. Mai 1983 bis 31. August 1984 an der Technischen Universität Wien als Studienassistent teilzeitbeschäftigt und unterlag mit dieser Beschäftigung der Arbeitslosenversicherungspflicht. Nach Abschluß eines Studiums wechselte er am 1. April 1985 auf die Planstelle eines Hochschulassistenten und war seither von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis endete mit 30. September 1990 durch Zeitablauf.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landesarbeitsamtes Wien wurde sein Antrag vom 19. Oktober 1990 auf Zuerkennung der Überbrückungshilfe mit dem Hinweis auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld aus dem ersten Dienstverhältnis abgewiesen.

Die dagegen erhobene Beschwerde rügt die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz.

II. Aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen die Verfassungsmäßigkeit des §1 Abs1 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. 174, von Amts wegen geprüft. Mit Erkenntnis vom heutigen Tag, G224/92, hat er die in dieser Gesetzesbestimmung enthaltene Wortfolge "oder auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958" wegen Verletzung des Gleichheitssatzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Bescheid ist in Anwendung der verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung ergangen. Es ist offenkundig, daß er für den Beschwerdeführer nachteilig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat. Er ist daher aufzuheben (§19 Abs4 Z3 VerfGG).

Der Bezug von Arbeitslosengeld darf im fortgesetzten Verfahren nicht mehr zum Ausschluß der Überbrückungshilfe führen, sondern nur auf diese angerechnet werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §88 VerfGG. Im zugeprochenen Betrag sind 2.500 S an Umsatzsteuer enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B312.1992

Dokumentnummer

JFT_10069683_92B00312_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at